



GESCHÄFTSORDNUNG

des Begleitausschusses zur Durchführung des Operationellen Programms „Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit Deutschland/Bayern – Österreich 2007-2013“

**Geschäftsordnung vom 13. Juni 2007
in der geltenden Fassung vom 10. November 2009**

Vorbemerkungen

Der Freistaat Bayern auf deutscher Seite sowie der Bund und die beteiligten Länder auf österreichischer Seite haben in Abstimmung mit der Europäischen Kommission und gestützt auf

- die Regelungen in den Artikeln 63 bis 68 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds,
- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 18. September 2007 zur Genehmigung des Operationellen Programms „Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit Deutschland/Bayern – Österreich 2007-2013“ für einen Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie in Erwägung
- der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Oberösterreich, dem Land Salzburg, dem Land Tirol und dem Land Vorarlberg sowie der Republik Österreich (Bund) über die gemeinsame Durchführung des Operationellen Programms vom 26. Mai 2008,
- der berechtigten Anliegen nach Transparenz,
- der Berücksichtigung der Anliegen der regionalen und sozialen PartnerInnen,
- der angemessenen Einbindung der Umwelt- und GleichbehandlungsexpertInnen über folgende Verfahrensregelungen für den Begleitausschuss Einvernehmen erzielt:

Artikel 1

Name und Zuständigkeit

- (1) Der Begleitausschuss trägt den Namen **Begleitausschuss zur Durchführung des Operationellen Programms "Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit Deutschland/Bayern – Österreich 2007-2013"** – nachfolgend INTERREG-Programm Bayern – Österreich 2007-2013 genannt.
- (2) Seine räumliche Zuständigkeit erstreckt sich auf die im Rahmen des INTERREG-Programms Bayern – Österreich 2007-2013 förderfähigen Gebiete im bayerisch-österreichischen Grenzraum während der Programmlaufzeit.

Artikel 2

Mitglieder, Vorsitz

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses sind:
 - je 1 VertreterIn der österreichischen Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg
 - je 1 VertreterIn der Bezirksregierungen von Niederbayern, Oberbayern und Schwaben
 - 5 VertreterInnen der Republik Österreich
 - Bundeskanzleramt (BKA; ausgenommen bei Entscheidungen zu Projekten)
 - Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie (BMWJF)
 - Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK)
 - Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft (BMLFUW)
 - Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)
 - 7 VertreterInnen des Freistaates Bayern
 - Bayerische Staatskanzlei
 - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT)

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit u. Verbraucherschutz (StMUGV)
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS)

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (StMLF)

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK)

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (StMWFK)

- 1 VertreterIn des Deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
 - 2 VertreterInnen der im Programmgebiet institutionalisierten Euregios
- (2) Beratende Mitglieder des Begleitausschusses sind:
- die Verwaltungsbehörde
 - die Bescheinigungsbehörde
 - die Prüfbehörde
 - 1 VertreterIn der Europäischen Kommission
 - 1 BehördenvertreterIn für Umweltfragen
 - 1 BehördenvertreterIn für Gleichstellungsfragen
 - 4 VertreterInnen der im Programmgebiet institutionalisierten Euregios
- (3) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Mitglieder können nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde in Einzelfällen bei Bedarf ExpertInnen in beratender Funktion zu den jeweiligen Sitzungen beiziehen.
- (4) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Mitglieder, sind dazu angehalten, bei Befangenheit zu einzelnen Projekten ihre Beratungsfunktion oder ihr Stimmrecht nicht auszuüben. Sie haben dies vor Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden bekannt zu geben.
- (5) Alle Mitglieder sind der Verwaltungsbehörde namentlich zu benennen. Für jedes Mitglied ist ein/e StellvertreterIn zu bestimmen und ebenfalls namentlich zu benennen.
- (6) Der Vorsitz des Begleitausschusses wechselt unabhängig vom Sitzungsort zwischen der Verwaltungsbehörde und dem StMWIVT.

Artikel 3 Sekretariat

- (1) Das bei der Verwaltungsbehörde eingerichtete Gemeinsame Technische Sekretariat (GTS) unterstützt den Begleitausschuss und ist insbesondere für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Protokolle zu den Sitzungen verantwortlich.

Artikel 4 Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss vergewissert sich gem. Artikel 65 der VO (EG) 1083/2006, dass das Operationelle Programm effektiv und ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck

- a. prüft und billigt er binnen sechs Monaten nach der Genehmigung des Operationellen Programms die Kriterien für die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben und billigt bei Bedarf Überarbeitungen dieser Kriterien im Zuge der Programmplanung;

- b. bewertet er anhand der von der Verwaltungsbehörde vorgelegten Unterlagen regelmäßig, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele des Operationellen Programms erzielt wurden;
 - c. prüft er die Ergebnisse der Durchführung und dabei besonders, inwieweit die für jede Prioritätsachse festgelegten Ziele verwirklicht werden sowie die Bewertungen gemäß Artikel 48 Abs. 3 der VO (EG) 1083/2006;
 - d. prüft und billigt er den jährlichen und den abschließenden Durchführungsbericht gem. Artikel 67 der VO (EG) 1083/2006;
 - e. wird er über den jährlichen Kontrollbericht bzw. den Teil des Berichts, der das betreffende Operationelle Programm behandelt, und etwaige einschlägige Bemerkungen der Kommission zu diesem Bericht bzw. zu dem entsprechenden Teil des Berichts unterrichtet;
 - f. kann er der Verwaltungsbehörde Überarbeitungen oder Überprüfungen des Operationellen Programms vorschlagen, die geeignet sind, zur Verwirklichung der Fondsziele gem. Artikel 3 der VO (EG) 1083/2006 beizutragen oder die Verwaltung, insbesondere die finanzielle Abwicklung des Programms, zu verbessern;
 - g. prüft und billigt er jeden Vorschlag für eine inhaltliche Änderung der Entscheidung der Kommission über die Fondsbeteiligung;
 - h. nimmt er in Zusammenhang mit der Verwaltungsbehörde die Begleitung anhand der Finanzindikatoren und der Indikatoren gem. Artikel 37 Abs.1 c der VO (EG) 1083/2006 wahr;
 - i. übernimmt er die Auswahl der Projekte für die Kofinanzierung aus dem INTERREG-Programm Bayern – Österreich 2007-2013.
- (2) Über die Aufgaben gemäß Absatz (1) dieser Bestimmung hinaus dient der Begleitausschuss als gemeinsame Plattform zum Informationsaustausch über alle Fragen der Durchführung, Bewertung, Kontrolle und der allfälligen Anpassung des Operationellen Programms sowie der Abstimmung von Publizitätsmaßnahmen.

Artikel 5 Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss tagt in nicht-öffentlicher Sitzung in der Regel zweimal im Kalenderjahr, bei Bedarf auch öfter.
- (2) Die Sitzungen werden im Einvernehmen mit den Regionalen Koordinierungsstellen der beteiligten österreichischen Länder, dem BKA und dem StMWIVT von der Verwaltungsbehörde durch das GTS einberufen. Einladungen und Tagesordnung werden den in Art. 2 Abs. (1) und (2) genannten Mitgliedern vier Wochen, Beratungsunterlagen drei Wochen vor dem Sitzungstermin übermittelt. Wünsche für Ergänzungen zur Tagesordnung sind dem GTS bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.
- (3) Die Sitzungen finden abwechselnd in Bayern und in Österreich statt.
- (4) Schriftliche Grundlage für die Projektberatungen des Begleitausschusses sind die mit den Beratungsunterlagen vom GTS übermittelten Projektzusammenfassungen aus dem Monitoring, nicht jedoch die Projektantragsformulare selbst. In begründeten Einzelfällen können dem Begleitausschuss notwendige weitere Unterlagen vorgelegt bzw. von ihm verlangt werden.
- (5) Die Beratungen des Begleitausschusses haben vertraulichen Charakter. Die TeilnehmerInnen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

- (6) Über alle Sitzungen wird vom GTS ein Ergebnisprotokoll im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde und dem Vorsitz angefertigt und spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern gem. Art. 2 Abs. (1) und (2) übermittelt. Die Mitglieder des Begleitausschusses können innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dieses Ergebnisprotokolls dem GTS Wünsche für Protokollkorrekturen bekannt geben. Das Ergebnisprotokoll ist angenommen, wenn von keinem Mitglied des Begleitausschusses binnen dieser Frist schriftlich (auch per E-Mail) eine Äußerung dazu eingeht. Wird fristgemäß schriftlich (auch per E-Mail) ein inhaltlicher Einwand erhoben, so entscheidet die Verwaltungsbehörde über die weitere Vorgehensweise. Die Verwaltungsbehörde informiert die Mitglieder durch das GTS unverzüglich über das Ergebnis des Verfahrens.
- (7) Beschlüsse des Begleitausschusses werden vom GTS in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (8) In begründeten Fällen können durch die Verwaltungsbehörde außerordentliche Sitzungen auf Antrag kurzfristig einberufen werden. Die Einladung zu einer solchen Sitzung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin bei gleichzeitiger Übersendung der gebotenen Beratungsunterlagen erfolgen.
- (9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Begleitausschuss Mittel der Technischen Hilfe in Anspruch nehmen.

Artikel 6 Arbeitsgruppen

Zur Behandlung besonderer Fragen kann der Begleitausschuss Arbeitsgruppen einsetzen, über deren Zusammensetzung er entsprechend dem fachlichen Bedarf entscheidet. Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses gilt für die Arbeitsgruppen sinngemäß, sofern der Begleitausschuss keine anderen Regelungen trifft. Die Ergebnisse werden an den Begleitausschuss übermittelt.

Artikel 7 Beschlussfassung

- (1) Der Begleitausschuss entscheidet durch Beschluss. Bei Beschlüssen über die Förderung von Projekten aus dem INTERREG-Programm Bayern – Österreich 2007-2013 können Auflagen und Bedingungen für die Rechtswirksamkeit der Genehmigung von Projekten erteilt werden.
- (2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder gem. Art. 2 Absatz (1) ordnungsgemäß geladen sind.
- (3) Die Meinungsbildung erfolgt in partnerschaftlicher Weise. Beschlüsse sind einvernehmlich von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern zu fassen.
- (4) Erhebt die Verwaltungsbehörde Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses, so wird dieser Beschluss unter Vorbehalt gestellt, bis die Verwaltungsbehörde eine Klärung in der Sache herbeigeführt hat.
- (5) Dringliche Angelegenheiten können im schriftlichen Verfahren behandelt werden. Dieses Verfahren kann von jedem stimmberechtigten Mitglied im Sinne des Art. 2 Absatz (1) bei der Verwaltungsbehörde beantragt werden. Diese entscheidet im Einvernehmen mit den Regionalen Koordinierungsstellen der beteiligten österreichischen Länder, dem BKA und dem StMWIVT über die Einleitung des Verfahrens. Bei Annahme des Antrags legt die Verwaltungsbehörde hierzu den Mitgliedern des Begleitausschusses einen Entscheidungsentwurf vor, der mit einer genauen Begründung versehen sein muss. Die Mitglieder des Begleitausschusses können sich innerhalb von

drei Wochen nach der Übermittlung dieser Unterlagen zu diesem Entscheidungsentwurf äußern. Der Vorschlag ist angenommen, wenn sich kein stimmberechtigtes Mitglied des Begleitausschusses dagegen ausspricht. Nach Ablauf dieses schriftlichen Verfahrens setzt die Verwaltungsbehörde die Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis in Kenntnis.

Artikel 8
Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Der Begleitausschuss nimmt seine Tätigkeit zum 13.06.2007 auf. Mit diesem Datum tritt auch diese Geschäftsordnung in Kraft.
- (2) Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit dem Abschluss des Operationellen Programms. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

Deggendorf, den 10.11.2009

Der Vorsitzende des Begleitausschusses